



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

**Handbuch für Betriebskontrollen
im Auto- und Transportgewerbe**

Ausgabe: Juli 2022

A.1.1.1

Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe

**Anhang 1 zum Pflichtenheft für
Kontrollfirmen des Umwelt-Inspektorates
AGVS**

Index

Kapitel	Titel
0	Index und Einleitung
1	Firmenangaben
2	Kontrollen
3	Entwässerung
4	Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
5	Abfälle
6	Lackiererei
7	Kältemittel
8 - 11	UWI-Kontrolle

Anhang

CH	VeVA-Kontaktstellen der Kantone (BAFU)	Oktober 2021
CH	Leitfaden Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe	November 2021
CH, FL	Interkantonales Merkblatt Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe	November 2021
CH, FL	Interkantonales Merkblatt Tankstellenentwässerung	November 2021

 AGVS UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe
	Index und Einleitung

Zeichenerklärung

	Hintergrundinformationen, warum etwas als Mangel gilt. Welche Details müssen erfüllt werden. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, dass ein Mangel als Mangel angesehen wird.
	Praxistipps: Wie erkennt man einen Mangel? Beispiele, Unterscheidungsmerkmale, Fotografien, Anleitungen wie die Kontrolle durchgeführt werden muss.
	Handlungsanweisung. Welche Frage ist zu prüfen und was ist konkret zu tun.

Allgemeines

Nachfolgende Erläuterungen dienen als Hilfe bei der Durchführung von Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe und bilden die Entscheidungsgrundlagen für die Kontrollperson beim Ausfüllen der Kontrollberichte. Die Erläuterungen werden durch die zuständigen Behörden in Absprache mit dem Umweltinspektorat (UWI) des AGVS jeweils dem Stand der Technik oder den Gesetzesänderungen angepasst werden.

Achten Sie darauf, dass Sie jeweils die aktuellen Dokumente besitzen. Der Index hilft Ihnen, dies schnell zu überprüfen. Sie können das Kontrollhandbuch jederzeit auf der Internetseite https://extranet.kvu.ch/getfile.cfm?filename=210511103417_202104_Handbuch_UWI.pdf herunterladen.

Kontrollbereiche / Ziel der Kontrolle

1. Die Entwässerung / Abwasserbehandlung entspricht dem Stand der Technik (Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften).
2. Wassergefährdender Flüssigkeiten werden korrekt gelagert.
3. Abfälle/Sonderabfälle werden korrekt gelagert und entsorgt.
4. Abluft aus Spritz- und Einbrennkabinen wird dem Stand der Technik entsprechend abgeführt.
5. Entsorgungsbelege und Fachbewilligungen sind vorhanden und korrekt.
6. Umwelt- und sicherheitsrelevante Informationen werden durch die Kontrollperson an die Betriebsverantwortlichen weitergegeben.

Empfehlung an die Betriebsverantwortlichen - Ablagesystem

Die Betriebe sind angehalten einen Ordner mit allen für die Kontrolle notwendigen Daten zu führen. Falls kein Ordner vorhanden ist, zeigen Sie die Vorteile auf und ermutigen Sie den Betrieb eine entsprechende Ablage zu erstellen. Wenn es um Belege (z.B. Begleitschein, Fachbewilligung, Rechnungsbelege) geht, müssen diese vom Betrieb vorgelegt werden. Nur auf mündliche Zusage soll das Vorhandensein nicht angekreuzt werden! Falls eine Anlage (z.B. Nassschleifanlage) nicht vorkommt, soll die Frage einfach leer gelassen werden!

 AGVS UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe
	Index und Einleitung

Bemerkungsfelder

Können Fragen nicht eindeutig mit ja/nein beantwortet werden, müssen ergänzende Informationen zur Beurteilung in die Bemerkungsfelder geschrieben werden.

Kontrollpflicht / Aufschub der Kontrolle

Die jeweilige Behörde legt die Kontrollpflicht und das Intervall fest. Anfragen betreffend Kontrollpflicht oder Aufschub der Kontrolle sind vom Betrieb schriftlich direkt an die kantonalen Behörden zu melden.

Falls ein Betrieb tatsächlich fälschlicherweise eine Kontrolle durch das UWI erfährt, dann hat die Kontrollperson direkt mit der Fachstelle des Standortkantones Kontakt aufzunehmen.

Vorausgefüllte Kontrollrapporte

Für die Kontrolle eines Betriebes erhalten Sie einen zum Teil vorausgefüllten Kontrollrapport. Bestimmte Angaben sind mit einem Haken gekennzeichnet. Bitte beachten Sie unbedingt folgendes:

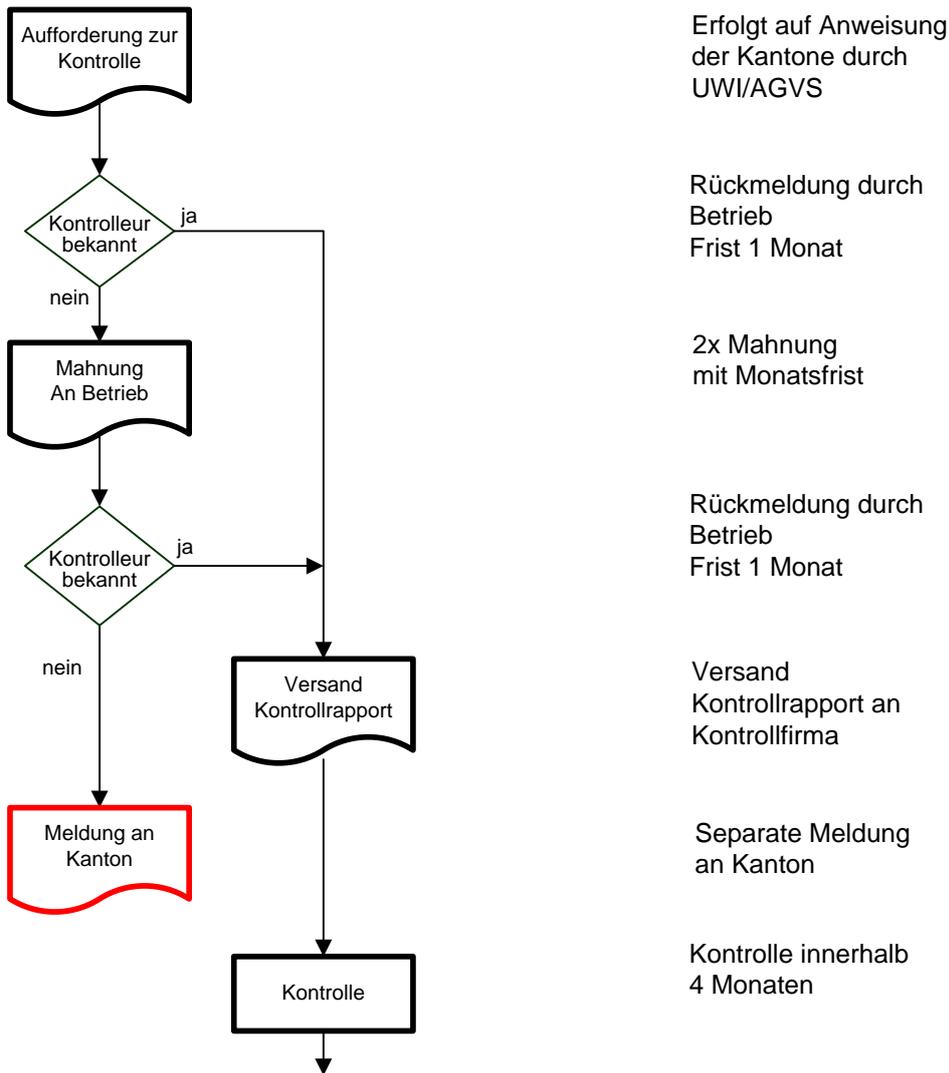
	Diese Einträge entsprechen den Feststellungen der letzten Kontrolle. Wenn Sie Abweichungen zum Vorschlag feststellen, sind diese unbedingt festzuhalten. Streichen Sie Falsches ganz klar durch und ergänzen Sie den Rapport mit den tatsächlichen Feststellungen!
--	--



Kontrollrhythmus

Das nachfolgende Schema verdeutlicht den Ablauf zur Aufforderung einer Kontrolle durch das Umweltinspektorat des AGVS (UWI).

Administrative Vorbereitung



 AGVS UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe
	Firmenangaben

Interne Angaben

Die Angaben im obersten Abschnitt (UWI-Betriebsnummer, die laufende Nummer, Kanton / Stadt usw.) werden vom Umweltinspektorat des AGVS (UWI) ausgefüllt, bevor der Bogen der Kontrollfirma zugestellt wird.

1. Firmenangaben

Diese Angaben werden vom UWI vor Abgabe des Kontrollberichtes an die Kontrollpersonen ausgefüllt. Im Betrieb sind diese Angaben durch die Kontrollperson zu überprüfen. Änderungen sind auf dem Kontrollbericht deutlich einzutragen. Sollten der Platz auf dem Rapport nicht ausreichen, bitte die Änderungen auf einem Zusatzblatt ans UWI liefern.

	<p>Die Kantonsnummer und die UWI-Betriebsnummer hängt vom Standort des Betriebes ab. Zieht der Betrieb an eine neue Adresse, erhält er eine neue Betriebsnummer. Aus diesem Grund ist bei einer Adressänderung anzugeben, ob der Betrieb umgezogen ist, ob die Strasse neu nummeriert wurde oder ob nur der Firmenname geändert hat.</p> <p>Als Firmenname gilt der Name, <u>der im Handelsregister eingetragen ist</u>. Im Internet unter www.handelsregister.ch kann die Firma gesucht werden. Falls der Betrieb an einen neuen Ort gezogen ist oder an einem neuen Ort eine Filiale eröffnet hat, muss dies vom Betrieb direkt an die betroffene Behörde gemeldet werden.</p>
---	--

Postadresse

Ergänzen falls die Postadresse nicht mit dem Betriebsstandort übereinstimmt oder sich geändert hat.

Betriebsverantwortliche Person

Unter diesem Punkt ist der Name der für den Betrieb verantwortlichen Person einzutragen.

2. Kontrollen

Diese Angaben werden vom UWI vor Abgabe des Kontrollberichtes ausgefüllt. Die Kontrollen müssen bis zum Fälligkeitsdatum durchgeführt sein.

	<p>Frist</p> <p>Das UWI sendet einen Kontrollbericht mit einer Frist von 4 Monaten. Diese Frist ermöglicht dem Kontrolleur eine effiziente Einteilung seiner Kontrollbesuche. Kontrollen sind grundsätzlich unangemeldet durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, darf man sich 24 Stunden vorher anmelden. Bei Betrieben mit Zertifizierung und Kontrolle gleichzeitig ist die Kontrolle angemeldet.</p>
	<p>Bonus / Malus</p> <p>Das Kontrollintervall für Auto- und Transportbetriebe beträgt im Normalfall 2 Jahre. Bei zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen ohne Mängel, ändert der Kontrollintervall auf 3 Jahre. Mängel führen hingegen meist zu einer Verkürzung des Intervalls.</p>

Erläuterungen zum weiteren Ablauf bei Mängeln (siehe auch Schema im Kapitel 8)

- Gelb =** Leichter Mangel: Fordern Sie den Betrieb auf, dies sofort in Ordnung zu bringen. Das UWI wird den Betrieb nach einem Jahr zur Nachkontrolle auffordern. Falls derselbe Mangel wieder festgestellt wird, erfolgt eine Meldung an die kantonale Fachstelle.
- Rot=** Gravierender Mangel: Informieren Sie den Betrieb, dass dies ein gravierender Mangel ist und dass eine entsprechende Aufforderung zur Behebung über die kantonale Fachstelle erfolgt.
- Blau =** Mangel beim Betrieb der Abwasservorbehandlung. Wenn die Abwasserprobe eine Fehlfunktion der Anlage zeigt, sonst aber keine weiteren Mängel vorliegen, fordert das UWI den Betrieb auf, die Anlage reparieren zu lassen und den Servicerapport ans UWI zu senden. Liegen noch weitere Mängel bei der Anlage vor, gilt es als gravierender Mangel.

	<p>Qualitätssicherungssysteme, Zertifikate</p> <p>Auch ISO 9001, 14'001 zertifizierte Betriebe oder branchenspezifische Q-Labels decken nicht alle Anforderungen ab. Die Betriebe unterstehen weiterhin der periodischen Kontrolle des UWI. Die Kontrollen können jedoch mit dem Audit koordiniert werden. Dazu muss sich der Betrieb bei den Behörden melden.</p>
---	---

	<p>Mängel/Kontrollrhythmus</p> <p>Wird ein Betrieb aufgrund von Mängeln bereits nach einem Jahr wieder kontrolliert, ist eine vollständige Betriebskontrolle durchzuführen.</p>
---	--

**Detaillierte Legende für die folgenden Schemas**

ARA	Abwasserreinigungsanlage, Anschluss an öffentliche Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation
AS	Abflussloser Schacht (alt: Ölrückhaltebecken, ORB)
AVA	Abwasservorbehandlung (z. B. Spaltanlage, Ultrafiltration, biologische Reinigungsanlage)
BP	Bodenpassage (natürlicher Adsorber mit Ober- und Unterboden)
BWT	Brauchwassertank
MA (Kl. I)	Mineralölabscheider (Klasse I), mit Zulassung des Herstellers für schnelltrennende Reinigungsmittel, erreicht 5 mg Kohlenwasserstoffe pro Liter, dient der Vorbehandlung
MA	Mineralölabscheider (Klasse II), erreicht 100 mg Kohlenwasserstoffe pro Liter, dient der Absicherung oder als Vorabscheidung
MAS	Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss, dient der Absicherung
PES	Probeentnahmestelle
SF	Schlammfang
SS	Schlammsammler (mit Tauchbogen)
SSE	Schlammsammler mit erhöhter Anforderung (mit Tauchbogen und erhöhter Verweilzeit) gemäss Kapitel 7.6.3 SN 592000
STB	Stapelbecken



3. Entwässerung

3.1 Ist eine Bewilligung vorhanden?



Im Normalfall haben Betriebe eine Baubewilligung der Gemeinde, eine Verfügung der kantonalen Behörde, eine Zustimmung zur Abwasservorbehandlung oder eine Kanalisationsanschlussbewilligung. Es kann auch vorkommen, dass der Betrieb keine Bewilligung besitzt.



Ist keine Bewilligung vorhanden, gilt dies nicht als Mangel.

Ist eine Bewilligung vorhanden, muss überprüft werden, ob darin Auflagen formuliert sind und ob diese im Betrieb umgesetzt sind. Sind sie nicht eingehalten, ist unter Bemerkungen zu notieren, welche Auflagen nicht eingehalten sind.

3.2 Ist ein Entwässerungsschema oder ein Kanalisationsplan vorhanden?



Jeder Betrieb sollte über ein Entwässerungsschema oder einen Kanalisationsplan verfügen. Das Schema muss nicht massstabsgetreu sein, jedoch muss die Entwässerung darin nachvollziehbar aufgezeichnet sein.



Fehlt ein Kanalisations- oder Entwässerungsschema soll der Betrieb diesen bei der Standortgemeinde (Baugesuche) oder allenfalls beim Vermieter verlangen oder zeichnen lassen. Die kantonale Fachstelle kann vom Betrieb einen aktuellen Kanalisationsplan verlangen.

3.3 Ist der Betrieb an eine kommunale ARA angeschlossen?



Unter diesem Punkt ist anzugeben, ob das Schmutzabwasser des Betriebes einer kommunalen Kläranlage zugeleitet wird. Diese Angaben sind notwendig zur Festlegung der geltenden Einleitbedingungen (Grenzwerte) durch die Behörde.



Ist der Betrieb nicht an einer ARA angeschlossen, gilt dies nicht zwingend als Mangel.



3.4 Werden Reinigungen auf einer externen Anlage durchgeführt?

Wenn im Betrieb und auf dem Betriebsgelände, nach Angaben des Betriebsverantwortlichen, keine Fahrzeugreinigungen durchgeführt werden, so ist auf dem Kontrollbericht zu vermerken, ob und bei welchem anderen Betrieb Fahrzeugreinigungen durchgeführt werden. Die Aussage ist auch auf Praxistauglichkeit zu prüfen. Ist die externe Anlage mehr als 5 km entfernt, sollten die unten aufgeführten Punkte besonders kritisch betrachtet werden. Es ist auch dann ein Vermerk anzubringen, wenn das Abwasser des Waschplatzes über eine zentrale AVA (z.B. in einen Gewerbehau) des Vermieters oder Eigentümers vorbehandelt wird.



Wenn der Betriebsverantwortliche angibt, dass nur auf einer externen Anlage gewaschen wird, prüfen Sie folgende Merkmale:

- Kann der Betrieb Rechnungen von dem Betrieb vorweisen in dem er seine Fahrzeuge reinigt?
- Ist im Betrieb ein Hochdruckreiniger (a) oder Sprühgerät vorhanden?
- Stehen Reinigungsmittel oder Schwämme usw. bereit?
- Gibt es Plätze mit ausgewaschenen Rändern (b) oder eigentliche Waschplätze (c)?

Falls Sie aufgrund solcher Beobachtungen den Verdacht haben, dass im Betrieb trotz Verbot gewaschen wird, schreiben Sie dies in die Bemerkungen (bitte mit den Indizien: Beobachtungen und/oder Fotos).



Hinweise auf Waschtätigkeiten



a) Hochdruckreiniger



b) ausgewaschene Ränder



c) Waschplatz

3.5 Festgestelltes Entwässerungsprinzip



Mit der Bewilligung (Pkt. 3.1) und dem Kanalisationsplan (Pkt. 3.2) ist visuell zu überprüfen, ob die Auflagen und Vorschriften im Betriebsablauf eingehalten werden und ob die Abwasseranlagen den Plänen entsprechen. Es ist auch zu kontrollieren, ob offensichtlich Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Abwasser entsteht, welches mit den vorhandenen Anlagen nicht vorschriftsgemäss behandelt werden kann.



Die Ergebnisse der Kontrolle sind auf dem Bericht deutlich einzutragen. Anhand des Kontrollberichtes muss die Behörde beurteilen können, ob Handlungsbedarf besteht.

Hinweis: Im Folgenden werden jeweils die Mindestanforderungen dargestellt. Detailliertere Informationen finden sich im Leitfaden Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe (2021).

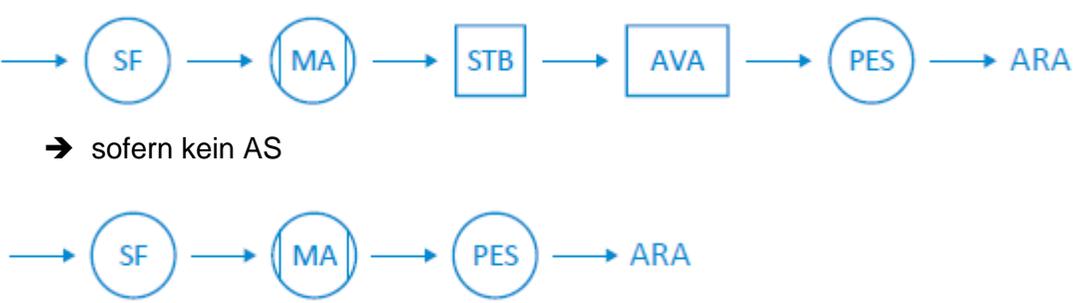
Abstellplätze

Anforderungen gemäss Kap. 2.6 Leitfaden

Tätigkeit	Behandlung
Lagerung von Unfallfahrzeugen oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen mit reellen oder möglichen Tropfverlusten (3.5 f Lagerplatz Unfall- und Reparaturfahrzeuge)	Unter Dach, auf dichten und abflusslosen Flächen mit Rückhaltevolumen oder über SF und MA mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation 
Lagerung von betriebssicheren Fahrzeugen, welche die gesetzlichen Anforderungen an Strassenfahrzeuge erfüllen sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen geprüft sind (MFK) und keine Flüssigkeitsverluste aufweisen	Versickerung über Bodenpassage zulässig 

Werkstatt (unter Dach)

Anforderungen gemäss Kap. 2.5 Leitfaden

Tätigkeit	Behandlung
Ölwechsel, Reparaturen, Ersatz ölbehafteter Teile (Gefahr von Ölverlust), Spenglerarbeiten, Schweißen, Trockenschleifen, Polieren, Trockenreparaturen, Nassschleifen von Karosserieteilen, Werkstattreinigung (3.5 d Werkstatt)	<p>Grundsätzlich mit AS oder Entwässerung über SF, MA und AVA. Entwässerung über SF und MA mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation wird bei bestehenden Betrieben jedoch toleriert. Schleifstäube sind als Sonderabfall mit dem Abfallcode 080112 zu entsorgen</p>  <pre> graph LR SF1((SF)) --> MA1((MA)) MA1 --> STB[STB] STB --> AVA[AVA] AVA --> PES1((PES)) PES1 --> ARA1[ARA] SF2((SF)) --> MA2((MA)) MA2 --> PES2((PES)) PES2 --> ARA2[ARA] </pre> <p>→ sofern kein AS</p> <p>→ wird nur bei bestehenden Betrieben toleriert</p>

Waschplatz (unter Dach oder gedeckte Waschbox)

Anforderungen gemäss Kap. 2.1 Leitfaden

Tätigkeit	Behandlung
Karosseriereinigung von (3.5 b) - Personenwagen und Cars - Nutzfahrzeugen nur mit Netzdruck Rad- und Felgenreinigungsanlagen ohne Reinigungsmittel	Entwässerung über SF und MA mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation. 
Motorradreinigung	Grundsätzlich sind die Abwässer aus der Motorradreinigung über Schlammfang und Mineralölabscheider der Schmutzabwasserkanalisation zuzuführen. Bei Grossbetrieben kann es sein, dass die Behörden dennoch eine Abwasservorbehandlungsanlage verlangen.

Anforderungen gemäss Kap. 2.2 Leitfaden

Tätigkeit	Behandlung
Motoren-/Chassisreinigungen von Fahrzeugen (3.5 a) Rad- und Felgenreinigungsanlagen mit Reinigungsmittel	Entwässerung über SF, MA und AVA mit geeigneter Vorrichtung zur Probenerhebung. Bei Einsatz von sauren / alkalischen Reinigungsmittel ist ggf. eine Neutralisation und Schwermetallelimination erforderlich. 

Anforderungen gemäss Kap. 2.2 Leitfaden

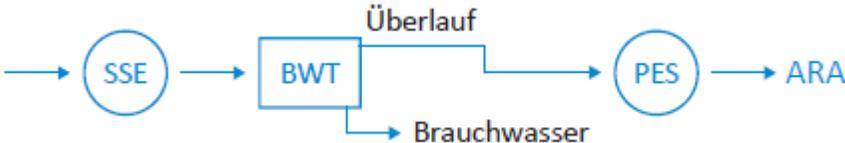
Tätigkeit	Behandlung
<p>Motoren-/Chassisreinigungen von Fahrzeugen (3.5 a) entweder ohne Reinigungsmittel oder mit anlagenspezifischem Reinigungsmittel (Einschränkung: Max. 60 bar, 60°C)</p> <p>Schweizer Norm SN EN 858-2: aktuelle Ausgabe.</p>	<p>Entwässerung über SF, MA (Kl. 1) mit geeigneter und zugänglicher Vorrichtung zur Probenerhebung.</p>  <pre> graph LR Start(()) --> SF((SF)) SF --> MA((MA (Kl. 1))) MA --> PES((PES)) PES --> ARA[ARA] </pre>
<p>Karosseriereinigung von (3.5 b) - Personenwagen und Cars - Nutzfahrzeugen nur mit Netzdruck</p> <p>kombiniert mit Motoren- und Chassisreinigung von Fahrzeugen. (3.5 a)</p>	<p>Mit Umlenkschacht und zwei unterschiedlichen Behandlungsverfahren (wie vorher beschrieben).</p> <p>Die Kombination dieser Behandlungsverfahren über einen Umlenkschacht entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Bestehende Entwässerungsanlagen mit Umlenkschacht werden aber toleriert.</p>

Baumaschinen

Tätigkeit	Behandlung
Reinigung von Baumaschinen und Baustellenfahrzeugen (z.B. Kipper), landw. + forstw. Fahrzeuge und Geräte	Bei der Reinigung von Baumaschinen fallen meist grosse Mengen von Schlamm an. Deshalb sind Einlaufschacht und SF durch eine Schlammgrube zu ersetzen. Anschliessend ist je nach Reinigungsart eines der vorgängig aufgeführten Verfahren anzuwenden. Bei nicht überdachten Waschplätzen müssen Sie den Platz durch unterschiedliches Gefälle so gestalten, dass vom separat ausgeschiedenen Waschplatz kein Reinigungswasser in das umliegende Gelände abfliessen bzw. dem Waschplatz kein Regenwasser zufließen kann.

Bürstenwaschanlagen

Anforderungen gemäss Kap. 2.4 Leitfaden

Tätigkeit	Behandlung
Bürstenwaschanlagen (3.5 c) Portalwaschanlagen > 5000 Fahrzeugwäschen pro Jahr oder ab 5 Waschboxen → Wasserkreislauf mind. 70% < 5000 Fahrzeugwäschen pro Jahr → Empfehlung Teilkreisläufe	Entwässerung über SSE und Anschluss an die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation.  <pre> graph LR SSE((SSE)) --> BWT[BWT] BWT -- Überlauf --> PES((PES)) BWT -- Brauchwasser --> BW[Brauchwasser] PES --> ARA[ARA] </pre> Das Karosseriepülwasser ist als Unterboden- oder Vorwaschwasser wieder zu verwenden.

Andere Reinigungsmethoden

Tätigkeit	Behandlung
Kaltdampfreinigung	Kaltdampfreiniger produzieren kalten Dampf (ca. 40 bis 80°C) und verbrauchen nach Herstellerangaben für die komplette Fahrzeugreinigung 3 - 4 Liter Wasser. Der Dampf wird auf das Fahrzeug gesprüht und anschliessend direkt mit einem Microfasertuch abgewischt, es soll kein abzuleitendes Abwasser entstehen.
Trockeneisreinigung	Bei der Trockeneisreinigung werden keine umweltschädlichen Chemikalien oder Lösungsmittel verwendet. Es bleibt kein Strahlmittel zurück. Der anfallende Schmutz fällt zu Boden und kann aufgewischt werden. Beim Arbeiten mit Trockeneisreinigern sind Gehörschutz, Handschuhe, Schutzbrille, je nach Staubentwicklung Atemschutz sowie ein persönlicher CO ₂ -Warner zu tragen.

Kleinteilereinigung

Anforderungen gemäss Kap. 2.3 Leitfaden

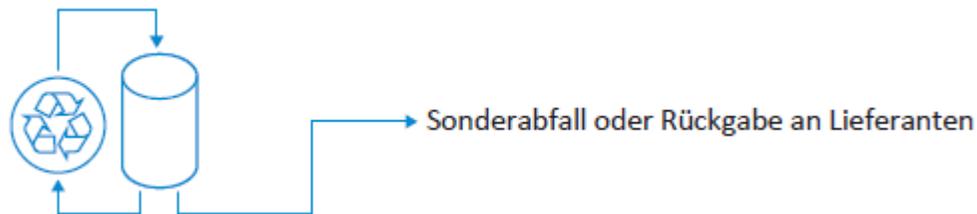
Tätigkeit	Behandlung
Kleinteilereinigung mit <u>lösungsmittelfreien</u> Flüssigkeiten im Kreislauf	Abgearbeitete Reinigungsflüssigkeiten enthalten hohe Konzentrationen von Öl und Schwermetallen, daher muss die Reinigungsflüssigkeit einer Abwasservorbehandlung (AVA) zugeführt werden. Falls keine Abwasservorbehandlung im Betrieb besteht, ist das abgearbeitete Reinigungswasser als Sonderabfall (Abfallcode 120301) zu entsorgen. Filtermatten gelten als Sonderabfall (Abfallcode 150202).

Tätigkeit

Kleinteilereinigung mit lösungsmittelhaltigen Flüssigkeiten im Kreislauf

Behandlung

Reinigung mit wasserfreien Produkten (Lösungsmittelgemische) ohne nachfolgende Spülung mit Wasser. Abgearbeitete bzw. verschmutzte Teilereiniger und Reinigungsmittel sind immer als Sonderabfall (Abfallcode 140603) zu entsorgen oder dem Lieferanten zurückzugeben. Filtermatten gelten als Sonderabfall (Abfallcode 150202).



Spritzkabine

Anforderungen gemäss Kap. 2.3 Leitfaden

Nassfilterverfahren (6.1 b)

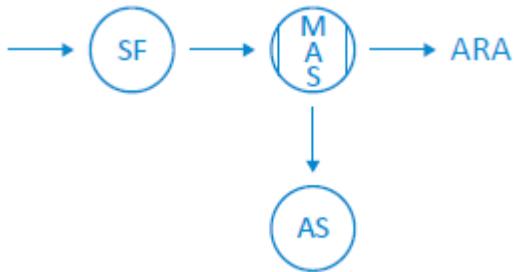
Entwässerung über SF, MA und AVA mit geeigneter Vorrichtung zur Probenerhebung.



Durch das Waschen und Spülen der Werkzeuge und Apparate entstandene organische Flüssigkeit (Waschen mit Wasser oder Waschen mit Lösungsmittel der mit organischen Substanzen verunreinigten Werkzeuge) ist zu sammeln, als Sonderabfall zu entsorgen oder einer Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) zuzuführen.

Tankstelle / Umschlagplätze (3.5 e)

Anforderungen gemäss Kap. 2.7 Leitfaden

Art	Platz (Hinweis)	Schema
Benzin-, Dieselbetankungsplatz sowie Anlieferung von Diesel mittels Tankwagen Auflagen gelten auch für stationäre Baustellentanks	Dichter Belag Platzgrösse = mind. Schlauchlänge + 1m	 <pre> graph LR SF((SF)) --> MAS((MAS)) MAS --> ARA[ARA] </pre>
Dieseltankstellen mit einem Jahresverbrauch < 10 m ³	Dichter Belag Platzgrösse = mind. Schlauchlänge + 1m oder Überdacht mit AS	 <pre> graph LR SSE((SSE)) --> PES((PES)) PES --> ARA[ARA] </pre>
Umschlagplatz zur Anlieferung von Ethanol-Treibstoffen (E85), RME (Biodiesel) und Harnstoff mittels Tankwagen	Dichter Belag. AS (= Separaten Stapelbehälter) der über einen Umlenkschacht bei Betätigung der Zapfsäule angesteuert wird.	Beachten Sie das Merkblatt „Interkantonales Merkblatt Tankstellenentwässerung“
Umschlagplatz zur Anlieferung von Benzin mittels Tankwagen	Dichter Belag	 <pre> graph TD SF((SF)) --> MAS((MAS)) MAS --> ARA[ARA] MAS --> AS((AS)) </pre>



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe

Entwässerung

Für alle Kantone geltende Merkblätter

Aktuelle Version

CH und FL Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen

November 2016

(ohne TI, GE, VD, VS, NE)

CH und FL Interkantonales Merkblatt Tankstellenentwässerung

November 2021

Kantonale Unterschiede

Kanton	Ausnahmen in einzelnen Kantonen
--------	---------------------------------

AG/SH	In den Kantonen Aargau und Schaffhausen dürfen Fahrzeuge mit Tropfverlusten auch im Freien abgestellt werden, wenn dies auf befestigtem Boden geschieht und über SF/MA entwässert wird.
--------------	---



Kontrollliste zum Feststellen, welche Entwässerung erlaubt ist (Rot-Grün-Tabelle)

(rot = verboten, grün = erlaubt)

Festgestelltes Entwässerungsprinzip	a)	Motor u. Chassisreinigung	b) Carrosseriereinigung	c) Bürstenwaschanlage	d) Werkstatt	e) Tankstelle	f) Plätze Unfall-Fzg.
über SF / MA / AVA	1						
über SF / MA Klasse 1	2						
über SF / MA (selbst. Abschl.)	3						
über SF / MA	4						
SS/Einl. Kanalisation direkt	5						
SS/Einl. Gewässer direkt	6						
Abflussloser Schacht	7						
festgestellte Reinigungen:	a)	<input type="checkbox"/> NF <input type="checkbox"/> PW	<input type="checkbox"/> HD <input type="checkbox"/> HD	<input type="checkbox"/> Rgm	b) <input type="checkbox"/> NF <input type="checkbox"/> PW	<input type="checkbox"/> HD <input type="checkbox"/> HD	<input type="checkbox"/> Rgm <input type="checkbox"/> Rgm
Bemerkungen:	<input type="text"/>						

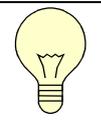
- a) 3,4 Wenn die Abwassergrenzwerte eingehalten sind, wird Mangel in SO, TG und ZH toleriert
- b) 3,4 gilt als grosser Mangel sofern NF mit HD (ausser Kt. SZ, TG, ZH)
- e) 2,4 wird von GR, LU, NW, OW, SO, SZ, TG, UR und ZG toleriert



Bei MA Klasse I ist immer Druck in bar sowie der Name des Reinigungsmittels im Bemerkungsfeld zu notieren. Zusammen mit der Bewilligung und/oder dem Abnahmeschreiben der Behörde kann beurteilt werden, ob ein Reinigungsmittel auf dem entsprechenden Mineralölabscheider Klasse I zugelassen ist oder nicht.

Legende:

- PW Nutzfahrzeug mit geschlossenem Chassis (siehe Beispiele auf nachfolgender Seite) oder Personenwagen
- NF Nutzfahrzeuge mit offenem Chassis (siehe Beispiele auf nachfolgender Seite)
- HD Verwendung von Hochdruckreinigern (ab 10 bar)
- Rgm Verwendung von Reinigungsmitteln (Tenside, Lösungsmittel)



Entsprechen die Anlagen nicht den gewässerschutzrechtlichen Minimalanforderungen (siehe vorhergehende Schemata und rot-/grün-Liste) oder ist gar keine vorhanden obwohl nötig, ist die Abwasservorbehandlung als nicht erfüllt zu beurteilen.



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe

Entwässerung

PW im Sinne der Umweltschutzfachstelle = Personenwagen oder Nutzfahrzeug mit geschlossenem Chassis



NF im Sinne der Umweltschutzfachstelle = Nutzfahrzeug mit offenem Chassis





3.6 Abwasservorbehandlungsanlagen



Bei diesem Punkt ist der Anlagentyp/Modell einzutragen (z.B. SOM200)

3.7 Kontrolle vorbehandeltes Abwasser

Kontrolle vorbehandeltes Abwasser:

	Ja	Nein
a) Ist das vorbehandelte Abwasser weitgehend klar und farblos?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Riecht das vorbehandelte Abwasser nach Lösungsmittel?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Schäumt das vorbehandelte Abwasser?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Das vorbehandelte Abwasser ist vor Ort auf Farbe, Geruch zu beurteilen. Dazu eignet sich eine durchsichtige Glasflasche. Das vorgereinigte Abwasser ist beim Ablauf der Abwasservorbehandlung zu entnehmen. Das Wasser sollte weitgehend klar und farblos sein, keinen Geruch haben und auch beim Schütteln oder Rühren keinen bleibenden Schaum bilden. Ist dies nicht der Fall, soll eine Probe zur Untersuchung entnommen werden. Wo und Wann eine Probenahme mit Analyse durchgeführt wird, ist im Punkt 11 Abwasseruntersuchung beschrieben.



Bei den Bemerkungen sollen nur Hinweise festgehalten werden, wenn beim Abwasser etwas nicht in Ordnung ist oder das Betriebs-Journal fehlt:

- welche Farbe hat das Wasser
- nach was riecht das Wasser
- wie sieht der Schaum aus
- ev. gibt es eine Vermutung woher die Verschmutzung kommt
- Betriebs-Journal fehlt



3.8 Zustand Abscheider, Waschplätze, Umschlagplätze

a) Sind die Abscheider und Plätze dicht?

Ja

Nein

a) Sind die Abscheider dicht?



 Undichte Abscheider, Waschplätze und Umschlagplätze (Betankung, Befüllung Tankanlagen) führen zur Versickerung von Abwasser im Untergrund. Bei Abscheidern oder Sammlern muss der Wasserspiegel auf der Höhe des Auslaufes liegen. Wenn der Wasserspiegel tiefer liegt, kann dies zwei Ursachen haben: Erstens der Abscheider ist undicht oder zweitens der Abscheider wurde vom Entsorgungsunternehmen nach dem Absaugen des Schlammes nicht mehr gefüllt. Bei Waschplätzen und Umschlagplätzen ist optisch zu prüfen, ob der Platz Risse, Löcher oder beschädigte Fugen aufweist. Falls Ja, gilt dies als schwerer Mangel.

 Wenn der Abscheider nicht bis zur Tauchwand gefüllt ist, klären Sie ab, wann die letzte Entsorgung vorgenommen wurde (VeVA-Begleitschein enthält das Datum).
War dies erst kürzlich, weisen Sie den Betreiber auf den Wasserstand hin und dass er beim nächsten Mal darauf achten muss, dass der Abscheider bis zur Tauchwand gefüllt werden muss. Zusätzlich ist ein entsprechender Hinweis bei den Bemerkungen zu platzieren. Ansonsten ist anzunehmen, dass der Abscheider undicht ist. Dies ist dem Betriebsleiter als Mangel mitzuteilen und im Kontrollbericht zu vermerken. Schlamm-sammler und Ölabscheider dürfen zwecks Unterhalt und Kontrolle nicht verschraubt sein. Ölrückhaltebecken müssen aus Sicherheitsgründen (Benzindämpfe) dicht verschraubt sein.

Ja

Nein

b) Sind die Abscheider voll Öl oder Schlamm?



 **Definition/Begriffe**
Zu den Abscheidern zählen Schlamm-sammler, Ölabscheider, MA (KI. 1) (Ölabscheider mit Koaleszenzstufe).
Es ist zu prüfen, ob in den Abscheideanlagen grössere Mengen an Öl oder Schlamm vorhanden sind. Kontrolle z. B. mit Stange.
Schmutzabwasserkanalisation
Ein Abscheider gilt als voll wenn der Schlammabscheideraum zu 50% mit Schlamm gefüllt ist oder eine 2cm dicke Öl-Schicht aufschwimmt.
Regenabwasserkanalisation
Ein Abscheider gilt als voll wenn der Schlammabscheideraum zu 50% mit Schlamm gefüllt ist oder Ölspurens aufschwimmen.

 Wenn Sie hier „Ja“ ankreuzen ist das ein Mangel. Zu grosse Mengen an Öl oder Schlamm stören die Funktion des Abscheiders.



Dieser Punkt muss im Zusammenhang mit dem nächsten Punkt c) „Entsorgungsnachweis“ beurteilt werden. Wenn kein Öl oder Schlamm vorhanden ist und die letzte Entsorgung länger als ein Jahr her, überprüfen Sie, ob das Abwasser tatsächlich über diesen Abscheider läuft.

Ja

Nein



c) Sind Entsorgungsnachweise vorhanden?



Anhand von Belegen (VeVA-Begleitschein, Sammelbegleitschein oder Rechnung) ist zu kontrollieren, ob die Abscheideanlagen regelmässig und von einem bewilligten Entsorgungsunternehmen geleert werden. Bei Anlagen die häufig benutzt werden, ist die Wartung halbjährlich, jährlich oder auch alle 2 Jahre durchzuführen, je nach Menge Schlamm der anfällt. Bewilligte Entsorgungsunternehmen haben eine Betriebsnummer und sind mit den (zur Entgegennahme) bewilligten Abfallcodes unter www.veva-online.ch eingetragen. Als Abfallcode für das Schlamm-/Ölgemisch sind folgende möglich:

13 05 01 / 13 05 02 / 13 05 06 / 13 05 07 / 13 05 08

Datum und Begleitscheinnummer des letzten gültigen Entsorgungsnachweises bei Bemerkungen aufschreiben sowie die Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens.



Falls der Betrieb eingemietet ist und der Eigentümer für die Entleerung der Schächte verantwortlich ist, notieren Sie dies bitte im Bemerkungsfeld.



Elektronisch ausgefüllte Begleitscheine dienen auch ohne Unterschriften der beteiligten Personen als Beleg für die Entsorgung. In diesem Falle ist darauf zu achten, dass auf der rechten Seite des 3. Abschnittes das Gewicht, das Entsorgungsverfahren und das Datum der Anlieferung ausgefüllt ist.



Wenn von den letzten zwei Jahren keine Belege vorliegen, ist klar „nein“ anzukreuzen. Dies ist ein Mangel, wenn der Abscheider Schlamm- oder Öl enthält (3.8 b).

Wenn der Augenschein gleichzeitig zeigt, dass eine Wartung nicht notwendig ist (bei 3.8 b nein angekreuzt), sind zwei Varianten möglich:

- Der Abscheider wurde entleert ohne Begleitschein. Bitte weisen Sie den Betreiber darauf hin, dass er ein bewilligtes Unternehmen beauftragen muss und den Begleitschein aufbewahren muss oder
- Der Abscheider wird nicht mehr gebraucht. Das Abwasser läuft über eine andere Anlage oder es fällt kaum Abwasser an.

Bitte in diesen Fällen stichwortartig festhalten, was zutrifft.



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe

Entwässerung



So sollte ein Entsorgungsbeleg aussehen (er kann handschriftlich oder per PC ausgefüllt sein).



BEGLEITSCHIN FÜR DEN VERKEHR MIT SONDERABFÄLLEN IN DER SCHWEIZ

Nr.: BB13333444



1 ABGEBERBETRIEB Name: Musterfirma GmbH Adresse: Rigiweg 6 5000 Aarau		VeVA-Betriebs-Nr.: 4 0 0 1 0 0 9 9 9 Kontaktperson: Tel.-Nr.:
2 ABFALLBESCHREIBUNG Bezeichnung gemäss Abfallverzeichnis und ergänzende Beschreibungen, falls diese für die Sicherheit der Entsorgung und den Schutz der Umwelt nötig sind. Bleiakkumulatoren		Abfall-Code: 1 6 0 6 0 1 Gewicht: ca. 500 kg kg Menge: ^{1) 2)} Liter Grossmengen-Transport: ³⁾ ja <input type="checkbox"/> Verpackungsart: ^{1) 4)}
Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bemerkungen (z.B. Angaben zu ADR/SDR): ¹⁾ UN-Nr. 2794 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, elektrische Sammler		Anzahl Verpackungen (Versandstücke): 2 Versanddatum: 18.12.2008 Unterschrift des Abgeberbetriebs:
3 ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN Name: Entsorgungsfirma AG Adresse: Recyclingstrasse 5 5400 Baden Unterschrift des Entsorgungsunternehmens: (nach Kontrolle und Entgegennahme des Abfalls) Datum der Entgegennahme: 19.12.2008		VeVA-Betriebs-Nr.: 4 0 2 1 0 7 1 1 1 Kontaktperson: Tel.-Nr.: Gewicht: 453 kg kg Entsorgungsverfahren: R151 (siehe Rückseite) Datum der Anlieferung: 18.12.2008
4 TRANSPORTEUR (Name, Adresse) Transportfirma & Co. Lastwagenstrasse 12 5200 Brugg		Transportart: ⁵⁾ 1 Datum der Ablieferung: 18.12.2008 Amtliches Kennzeichen des Strassenfahrzeugs: AG 305305 Unterschrift des Transporteurs:
5 TRANSPORTWECHSEL UND TRANSPORT VIA LOGISTIKCENTER (VeVA Anhang 1 Ziff 1.2 Bst b)		
2. Transporteur (Name, Adresse): Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	3. Transporteur (Name, Adresse): Transportart: ⁵⁾ Datum der Ablieferung: Kennzeichen des Fahrzeugs: Unterschrift:	Logistikcenter (Name, Adresse): Datum der Ablieferung: Datum der Weiterleitung:

Sind weitere Transporteure oder Logistikcenter involviert? ja
(Diese sind mit den entsprechenden Angaben und Unterschriften in einer beigelegten Liste aufzuführen)

- 1) Nur ausfüllen, falls nicht ein separates Beförderungspapier gemäss
- 2) Zusätzliche Angabe in Liter, falls dies die Gefahrgutvorschriften
- 3) Eingeschränkte Anwendung gemäss VeVA Anhang 1 Ziffer 2.1
- 4) Bezeichnung der Versandstücke gemäss Gefahrgutvorschriften
- 5) 1 Strasse 2 Schiene 3 Wasserweg 4 k

Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren

Korrekt ausgefüllter VeVA-Begleitschein (Minimalangaben):
Braun: vom Abgeber vor Transportbeginn auszufüllen
violett: vom Transporteur vor Transportbeginn auszufüllen
orange: vom Entsorgungsunternehmen bei der Entgegennahme der Abfälle auszufüllen



3.9 Zustand Abwasservorbehandlungsanlage

Die Beurteilung der folgenden Punkte erfordert Erfahrung im Umgang mit Abwasservorbehandlungsanlagen. Können Angaben nicht mit ja oder nein beurteilt werden, so sind unter Punkt 3.11 nähere Angaben zu machen, welche der zuständigen Behörde den Entscheid über weitere Massnahmen ermöglichen.

Ja Nein



a) Ist die AVA funktionsbereit?



Grundsätzlich müssen alle Anlagen in Betrieb gesetzt werden können; das heisst die Anlagen müssen fertig installiert und betriebsbereit sein (Abwasseranschluss, Stromanschluss etc.).

Es ist ebenfalls zu kontrollieren, ob Umgehungseinrichtungen vorhanden sind. Das heisst, es sind offensichtlich Installationen vorhanden, die es ermöglichen, die Abwasservorbehandlung zu umgehen. Korrekt installierte Umlenkschächte (siehe c) fallen nicht unter den Begriff Umgehungseinrichtung.



Spaltanlage

Anlage in Betrieb setzen. Wenn der Stapelbehälter leer ist, ist dies manchmal nicht möglich. In diesem Falle hilft es meist, wenn der Schwimmer im Stapelbehälter angehoben wird oder wenn vom Waschplatz Wasser ins System fliesst. Kontrolle des Betriebsjournals zur Anlage. Eine Person im Betrieb muss zuständig sein für Unterhalt und Betrieb der Anlage.

Betriebsbereit

- Spaltpulverbehälter muss gefüllt sein (mindestens für eine nächste Charge)
- Zählerstand zeigt, dass die Anlage seit letzter Kontrolle gebraucht wurde (Zählerstand im Rapport notieren)

Nicht betriebsbereit

- Anlage ist nicht fertig installiert: z.B. nicht angeschlossen.
- Zählerstand sehr tief oder seit letzter Kontrolle fast gleich
- Spaltpulver ist verklumpt oder nicht vorhanden
- Keine oder gerissene Schlammbehälter (Säcke)



Ultrafiltration

Anlage in Betrieb setzen. Kontrolle des Betriebsjournals zur Anlage. Eine Person im Betrieb muss zuständig sein für Unterhalt und Betrieb der Anlage.

Betriebsbereit

Nicht betriebsbereit

- Anlage ist nicht fertig installiert, defekt oder undicht.



	Bio-Anlagen	
	Kontrolle des Betriebsjournals zur Anlage. Eine Person im Betrieb muss zuständig sein für Unterhalt und Betrieb der Anlage. Richtlinie zu Bioanlagen zur Hilfe nehmen.	
	Betriebsbereit	Nicht betriebsbereit
	Die Anlage muss ständig laufen. Eine regelmässige Belüftung und Umwälzung sind zwingend für das Funktionieren.	Anlage ist nicht fertig installiert, defekt oder undicht. Anlage ist nicht belüftet. Der Schlammfang vor der Behandlung ist mit mehr als 50% Schlamm gefüllt.

b) Anzahl Chargen oder Stunden? Zahl Stunden

 Der Chargenzähler/Stundenzähler addiert die einzelnen Chargen/Stunden (Vorbehandlungen) auf, analog einem Kilometerzähler. So kann abgelesen werden wie viele Chargen die Anlage bearbeitet hat.

 Den Zähler ablesen und die Zahl in den Bemerkungen unterhalb 3.11 notieren. Sollte sich die Zahl gegenüber der letzten Kontrolle nicht geändert haben, so ist entweder der Zähler defekt oder die Anlage wird nicht gebraucht.

c) Funktioniert der Umlenkschacht? Ja Nein

 Damit eine Karosserieanlage neben einer Wachanlage funktionieren kann, werden Umlenkschächte installiert. Mit der Umlenkung kann das Abwasser entweder Richtung Ölabscheider oder Abwasservorbehandlung geleitet werden.

 Wenn eine Tankstelle ethanolhaltige Kraftstoffe (z.B. E85 mit 85% Ethanol) anbietet gilt folgende Regelung:
Weil E85 mit Wasser mischbar ist, braucht es bei den Zapfsäulen solcher Ethanol-Treibstoffe einen separaten abflusslosen Schacht, der über einen Umlenkschacht bei Betätigung der Zapfsäule angesteuert wird (siehe auch interkantonales Merkblatt Tankstellenentwässerung).

 Prüfen Sie ob der Umlenkschacht korrekt angeschlossen ist und die Abwasservorbehandlungsanlagen funktionsbereit sind. Nachlaufzeiten müssen auf 3-5 Minuten eingestellt sein. Der Umlenkschacht muss zwangsgesteuert sein.



3.10 Wird Abwasser aus abflusslosen Schächten korrekt entsorgt?

Ja

Nein

Wird Abwasser aus abflusslosen Schächten korrekt entsorgt?



Zur Entsorgung muss ein Sonderabfallbegleitschein ausgefüllt und aufbewahrt werden (siehe 3.8 c). Wird das Abwasser von Fahrzeug- oder Werkstattreinigungen in einem abflusslosen Schacht gesammelt, muss überprüft werden, ob das Abwasser korrekt extern entsorgt wurde. Dazu müssen VeVA-Begleitscheine oder Rechnungsbelege (< 50 kg) für die Abgabe vorliegen (gleich wie Punkt 3.8 c Entsorgungsnachweis).



Achten Sie auf Hinweise wie Pumpen oder Schläuche, die auf ein mögliches eigenhändiges Abpumpen und entsorgen via Kanalisation hindeuten können.



Wenn keine Entsorgungsbelege vorliegen, notieren Sie dies und weisen den Betreiber auf den Mangel hin. Sind keine abflusslosen Schächte vorhanden, soll die Frage auf dem Kontrollrapport offen gelassen werden.

3.11 Entwässerungsvorschriften eingehalten?

Ja

Nein

Entwässerungsvorschriften eingehalten?



Sind bei den vorangegangenen Fragen keine Mängel festzustellen, kann die Kontrolle im Bereich Abwasser als erfüllt bezeichnet werden.



Bei den Bemerkungen sollen nur Hinweise festgehalten werden, wenn beim Abwasser etwas nicht in Ordnung ist.



4. Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die zu kontrollierenden Punkte und möglichen Spezialfälle sind in den nachstehenden Abschnitten beschrieben.

	Die Kontrolle erfolgt gemäss den Richtlinien, die in der Broschüre „Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis (überarbeitete Auflage 2018 mit GHS/CLP)“ publiziert sind. Diese Broschüre steht auf folgendem Server als PDF-Dokument zum Gratisdownload bereit: http://www.kvu.ch -> Themen -> Stoffe und Produkte/de/.
---	--

	<p>Nicht kontrolliert werden Lageranlagen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittelgrossen Tanks (2'000 – 250'000 L Nutzvolumen) und - Kleintanks (450 – 2'000 L Nutzvolumen) von Heizungsanlagen. <p>Sind bei diesen Anlagen jedoch grobe Mängel ersichtlich (keine Auffangwannen, nicht befestigter Boden, Leckagen etc.) so ist dies unter Punkt 9 (Bemerkungen zur Kontrolle) festzuhalten. Diese Mängel sind unter Punkt 4 nicht zu erfassen und haben keine Auswirkung auf den Kontrollintervall.</p>
---	--

	<p>Wassergefährdende Flüssigkeiten im Auto und Transportgewerbe sind z.B.:</p> <p>Treib- und Brennstoffe wie Diesel, Benzin usw. Schmiermittel wie Motorenöl, weiteres wie Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Lösungsmittel, Säuren, Reinigungsmittel, Farben, Harnstoff (AdBlue), etc.</p>
---	--

4.1 Ist die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten i.O.?

Wichtig: Bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind Massnahmen zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen wie Rückhalte- und Auffangeinrichtungen, ev. Löschwasserrückhalt vorzusehen.

	Ja	Nein
Ist die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten i.O.?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mangel aktuelle Kontrolle		
Mangel letzte Kontrolle		

	<p>Gebindelager über 450 L Inhalt sind dem Kanton zu melden.</p> <p>Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in Grundwasserschutzzonen ist nur mit kantonaler Bewilligung zulässig.</p>
---	--



Sämtliche Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen gegen ein Auslaufen gesichert sein und so gelagert werden, dass ein Leck sofort erkannt werden kann. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 100% des grössten gelagerten Gebindes sein. Flüssigkeiten können entweder in abflusslosen Räumen selbst oder mittels Auffangwanne zurückgehalten werden. Mengen für den betriebsüblichen Tagesbedarf dürfen, sofern der Raum über eine Abwasservorbehandlung (AVA) entwässert, ohne Auffangwanne gelagert werden. Die Gebinde müssen gegen Eingriffe durch Unbefugte gesichert sein.



Als Lagerräume gelten:

Keller, andere geschlossene Räume im Gebäude oder gesicherte Verschlüsse im Freien.

Als Betriebsräume gelten:

Werkstätten, Waschräume oder andere im täglichen Betriebsablauf benutzte Räume.



In **Lagerräumen** sind Gebinde in Schutzbauwerken (Auffangwannen) zu lagern. In einem geschlossenen Lagerraum ohne Bodenabläufe kann auch der Raum selbst als Auffangvorrichtung dienen (Aufbordungen oder Schwellen bei Türen). Kleintanks müssen in Auffangwannen gelagert werden. Dies gilt auch für Transportcontainer (IBC), wenn sie länger als 1 Tag als Lagerbehälter benutzt werden.

In **Betriebsräumen** können Transportcontainer (IBC) und andere Betriebsanlagen (Ölbar-Anlagen etc.) ohne Auffangwanne benutzt werden, wenn der Raum keine Bodenabläufe aufweist und über eine adäquate Rückhaltung verfügt (100 % des grössten Gebindes). Bei einer Entwässerung über eine AVA muss das Stapelbecken genügend Auffangvolumen aufweisen.

Die **Lagerung unter freiem Himmel**, ohne Dach, ist nicht gestattet, da die nötigen Auffangeinrichtungen mit Regenwasser gefüllt und ihren Zweck verlieren würden. Die betroffenen Behälter müssen sofort unter Dach gelagert und gegen Auslaufen gesichert werden.



Gebrauchte, ungereinigte Leergebinde können für den Umschlag im Freien auf befestigtem Boden bereitgestellt werden. Das Betriebsareal muss gesichert sein.



	Korrekte Lagerung	Lagerung nicht ok
	 <p>Ölbar</p>	 <p>Tankstelle auf Kiesplatz</p>
	 <p>Auffangwanne für Gebinde</p>	 <p>Farbreste und Abfälle in Raum mit direktem Bodenablauf in Kanalisation</p>



Prüfen Sie konkret folgende Punkte:

Sind Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

- dicht?
- mit einer Auffangwanne gesichert?
- gekennzeichnet?
- auf befestigtem Boden unter Dach gelagert?

Wenn Mängel festgestellt werden, sind diese unter 4.3 Bemerkungen mit wenigen Stichworten festzuhalten und der Betriebsverantwortliche darüber zu informieren.



	Kantonal unterschiedliche Regelungen.
SO	Lagerung im Freien ist gestattet, wenn das Schutzbauwerk genügend Auffangvolumen hat.

4.2 Sind die Mängel der letzten Kontrolle behoben?

Sind die Mängel der letzten Kontrolle behoben?

Ja

Nein



	<p>Überprüfen Sie anhand des vorausgefüllten Kontrollberichtes, ob die bei der letzten Kontrolle festgestellten Mängel behoben wurden. Wenn die alten Mängel behoben wurden, soll hier ein ja angekreuzt werden, auch wenn neue Mängel aufgetaucht sind.</p> <p>Falls noch alte Mängel bestehen, nein ankreuzen, den Betriebsverantwortlichen informieren und stichwortartig festhalten, welcher Mangel noch vorhanden ist.</p>
--	---

4.3 Vorschriften Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten eingehalten?

Vorschriften Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten eingehalten?

Ja

Nein



Sind bei beiden vorangegangenen Fragen keine Mängel festzustellen, kann die Kontrolle im Bereich Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten als erfüllt bezeichnet werden.

	Wurde oben ein alter oder neuer Mangel festgestellt, ist hier mit nein zu antworten und bei den Bemerkungen stichwortartig zu notieren.
--	---



5. Abfälle

Die Entsorgung von Abfällen ist schweizweit in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) festgehalten. In der LVA sind alle Abfälle mit Abfallcode und Klassierung aufgelistet. Abfälle werden in drei Kategorien eingeteilt: Sonderabfälle (S), andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) und übrige Abfälle. In der folgenden Tabelle sind mögliche Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle aus einem Betrieb des Auto- und Transportgewerbes aufgeführt.

12 03 01 [S]	Wässrige Waschflüssigkeiten <ul style="list-style-type: none"> Waschlösungen aus Kleinteilereinigern (Smartwashers)
Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 10 [S]	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 [S]	Synthetische Hydrauliköle (Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 01 10 verwendet werden.)
Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 05 [S]	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 [S]	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 02 05 verwendet werden.)
13 02 08 [S]	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische) <ul style="list-style-type: none"> Gemische von nichtchlorierten Hydraulik- und Getriebeölen
Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01 [S]	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06 [S]	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 [S]	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01 [S]	Heizöl und Diesel
13 07 02 [S]	Benzin
Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01 [S]	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 [S]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel wie Wischtücher, Ölbinder, Filtermaterial Filtermatten aus Kleinteilereinigern (Smartwashers)
Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung	
16 01 03 [ak]	Altreifen
16 01 06 [ak]	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Darunter fallen Altfahrzeuge, die nach den Anforderungen dieser Vollzugshilfe trockengelegt und entfrachtet worden sind.)
16 01 07 [S]	Ölfilter <ul style="list-style-type: none"> nicht abgetropfte Ölfilter separat gesammelte Ölfilter
16 01 10 [S]	Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11 [S]	Asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13 [S]	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 [S]	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> Kühlerflüssigkeit
16 01 15 [S]	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen

 AGVS UPSA Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile	Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe
	Abfälle

16 01 21 [S]	Gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 oder 16 01 13 bis 16 01 15 fallen <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile mit auslaufenden Flüssigkeiten
Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 13 [ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen <ul style="list-style-type: none"> • ausgebaute elektronische Geräte (z.B. Radiogeräte)
Bleibatterien und Akkumulatoren	
16 06 01 [S]	Bleibatterien / Bleiakkumulatoren
16 06 02 [S]	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
16 06 97 [S]	Lithium-Batterien / Lithium-Akkumulatoren
Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 07 [S]	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> • Partikelfilter
Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01 [S]	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Abwasser mit Kohlenwasserstoffen aus abflusslosen Schächten
Andere Siedlungsabfälle	
20 03 06[S]	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme) <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus Autowaschstrassen, sofern sie nicht ölhaltig sind



Abfälle dürfen nur mit entsprechenden Massnahmen (dürfen nicht beregnet bzw. ausgewaschen werden) unter freiem Himmel gelagert werden und müssen gesetzeskonform entsorgt werden. Für den Export von Abfällen ist grundsätzlich eine Exportbewilligung des Bundes (Notifikation) notwendig! Gemische von Abfällen und Occasionsprodukten gelten als Abfall (z.B. Charge Altpneu mit Occasionspneu). Abfälle denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, müssen wie wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert und entsorgt werden.

5.1 Entsorgung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen



Für **Sonderabfälle** und **andere kontrollpflichtige Abfälle** gelten weitergehende Bestimmungen. Beide Kategorien dürfen nur Entsorgungsunternehmen mit entsprechender Bewilligung übergeben werden. Ob eine solche vorhanden ist, gibt www.veva-online.ch Auskunft. Sonderabfälle dürfen nicht vermischt oder verdünnt werden, sondern müssen in gekennzeichneten Gebinden gesammelt werden. Gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) müssen für die Abgabe von Sonderabfällen **Begleitscheine** oder **Sammelbegleitscheine** ausgefüllt werden. Schriftliche Begleitscheine sind 5 Jahre als Entsorgungsnachweis aufzubewahren. Wurde der Begleitschein elektronisch ausgefüllt, ist er weiterhin in VeVA-Online gespeichert und kann vom Betrieb in der Datenbank gezeigt werden. Diese oder Kopien davon sind aufzubewahren.

Ja

Nein

a) Ist eine VeVA-Betriebsnummer vorhanden?



	<p>Kontrollieren Sie, ob die Betriebsnummer auf den Begleitscheinen vorhanden ist.</p> <p>Ist die Betriebsnummer nicht vorhanden oder Verdacht auf eine falsche Nummer so informieren Sie den Betrieb über den Mangel. Der Betrieb muss sich an die entsprechende Fachstelle beim Kanton wenden (siehe Liste Kontaktstellen der Kantone) und eine Nummer beantragen.</p>
---	---

b) Sind die erforderlichen Begleitscheine / Belege vorhanden? Ja Nein

	<p>Sind auf den Begleitscheinen die Daten bez. Abgeber, Transporteur und Empfänger vollständig ausgefüllt; ist der Abfallcode und die Abfallart aufgeführt und stimmen diese überein (Vergleich mit dem Abfallverzeichnis LVA)? Hat der Abfallempfänger eine Bewilligung zur Entgegennahme dieses Abfallcodes (www.veva-online.ch)?</p> <p>Es ist zu beachten, dass die richtigen Abfall-Codes eingetragen werden und dass die Begleitscheine auf die richtige Firma resp. Adresse ausgestellt sind. Begleitscheine sind 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>Wenn keine aktuellen Begleitscheine für Motorenöl, Fahrzeugbatterien usw. vorgewiesen werden können oder diese fehlerhaft sind, ist der Betriebsverantwortliche zu informieren und die Mängel stichwortartig zu notieren.</p>
---	---

	<p>Fragen Sie nach, wem der Betrieb andere kontrollpflichtige Abfälle wie Altreifen mitgibt und fordern Sie ihn auf, in Zukunft Entsorgungsbelege (nicht Begleitscheine) zu verlangen und 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>Der Name (Tel.-Nummer) des Altreifenentsorgers ist im Bemerkungsfeld unter 5.3 einzutragen.</p>
---	--

5.2 Abfalllagerung im Freien

Unter diesem Punkt ist die zum Betrieb gehörende Umgebung zu kontrollieren. Dabei sind Schrott- und Unfallwagen, Sonder- und andere Abfälle zu beurteilen. Abfälle im Freien, welche nicht vor Regen geschützt sind, können durch Auswaschen zu einem verschmutzten Abwasser führen. Dies gilt es zu verhindern. Abfälle, die mit wassergefährdenden Stoffen verschmutzt sind (z.B. Motoren, Getriebe, Ölfilter, Altpneus, Batterien etc.), müssen in einer abgedeckten und dichten Mulde oder in einem abflusslosen Raum untergebracht werden.

Ist die Abfalllagerung im Freien i.O.? Ja Nein

	Beispiele von Abfalllagerungen	
	Korrekte Lagerung	Lagerung nicht ok



Abfallmulde gedeckt, dicht und auf befestigtem Boden.



**Sonderabfälle in Auffangwannen
(Altöle, Bremsflüssigkeiten)**



Abfall, vor Unbefugten geschützt und überdacht in dichten Mulden gelagert





**Altbatterien in auslaufsicherem Gebinde
(z.B. Paloxen)**



Werden Abfälle ungeschützt im Freien gelagert?

Wenn ja, ist der Betriebsverantwortliche über den Mangel zu informieren.



Kantonal unterschiedliche Regelungen.

AG

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nicht länger als 3 Monate im Freien gelagert werden.

5.3 Abfallvorschriften eingehalten

Ja

Nein



Abfallvorschriften eingehalten?



Sind die Abfallvorschriften eingehalten?

Wurde ein Mangel festgestellt, ist hier mit Nein zu antworten und bei den Bemerkungen stichwortartig zu notieren.



6. Lackiererei

Werden im Betrieb keine Spritzarbeiten durchgeführt, sind die Punkte 6.2 bis 6.6 nicht auszufüllen. Spritzarbeiten im Freien sind generell verboten.

6.1 Werden Spritzarbeiten durchgeführt?

Werden Spritzarbeiten durchgeführt?

Ja

Nein



Falls Spritzkabinen vorhanden sind, müssen folgende Punkte visuell kontrolliert werden.

a) + b) Werden korrekte Filtermatten eingesetzt und diese richtig eingebaut?

Ja

Nein



Dieser Punkt ist nur bei Spritzkabinen mit Trockenfilter auszufüllen, sonst leer lassen!



a) Werden korrekte Filtermatten eingesetzt?

Es ist zu kontrollieren, ob überhaupt Filter vorhanden sind und ob diese, visuell kontrolliert, intakt sind (keine Löcher, keine fehlenden Elemente, mindestens 3-schichtig also Prallkarton, Grobfilter, Feinfilter etc.).

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren.

Beispiel von nicht korrekt eingesetzten Filtermatten:



Korrekt eingesetzte Filtermatten (neue Filter):





b) Sind die Filtermatten richtig eingebaut?

Es ist zu kontrollieren, dass die Filtermatten im Randbereich dicht abschliessen, keine Filterelemente fehlen.

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren.

Beispiele von nicht korrekt eingebauten Filtermatten:



Ja

Nein



c) Werden Filtermatten regelmässig ausgetauscht?



Es ist zu kontrollieren, ob die Filtermatten regelmässig ausgetauscht werden. Anhaltspunkt dazu liefern die Lieferscheine bzw. Rechnung des Filterlieferanten.

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren.

Dieser Punkt ist nur bei Spritzkabinen mit Nassfilteranlagen auszufüllen, sonst leer lassen!



Ist der Lackiererraum mit einer Nassfilteranlage versehen, so ist darauf zu achten, dass das Abwasser entweder über die AVA abfließt oder in einem Sammelbecken gesammelt wird. Arbeitet der Betrieb mit einem Sammelbecken, so muss zusätzlich kontrolliert werden, ob aktuelle Belege wie VeVA-Begleitscheine oder Sammelbegleitscheinen vorhanden sind.

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren.

6.2 Wird die Abluft korrekt über Dach geführt?

Ja

Nein



Wird die Abluft über Dach geführt?



Die Abluft aus Spritz- und Einbrennkabinen, Motorenprüfständen sowie Feuerungen müssen durch einen Kamin senkrecht und ungehindert über Dach abgeführt werden. Für Spritz- und Einbrennkabinen bedeutet dies mindestens 0.5 m über First oder 1.5 m über Flachdach.

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren.



Kanton Zürich und Thurgau wünscht eine Anpassung der Abluftsituation spätestens bei der nächsten baulichen Veränderung oder bei Beschwerden.

6.3 Ist die Entwässerung des Nassschleifplatzes korrekt?

Ja

Nein

Ist die Entwässerung des Nassschleifplatzes korrekt?



In Betrieben, in welchen noch die Nassschleiftechnik angewendet wird, ist auf korrekte Entwässerung über einen Schlammsammler zu achten.

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren.

Wenn nicht nass geschliffen wird, ist diese Frage leer zu lassen!



Im Kanton Thurgau sind diese Abwässer in einem abflusslosen Schacht aufzufangen und extern als Sonderabfall zu entsorgen.

In den beiden Kantonen BL und BS ist der Nassschleifplatz über Schlammfang und/oder Mineralölabscheider zu entwässern.

6.4 Wird das Gerätereinigungswasser korrekt entsorgt?

Ja

Nein

Wird das Gerätereinigungs-Abwasser korrekt entsorgt?



Das Abwasser vom Reinigen sämtlicher Spritzpistolen oder -geräten muss als Sonderabfall entsorgt werden.

Wenn es sich um wässrige Flüssigkeiten (ohne Lösungsmittel) handelt, muss es vorbehandelt werden. Dabei können spezielle Kreislaufreinigungsgeräte verwendet werden oder aber die Reinigung erfolgt in einem Becken, welches über die AVA entwässert wird.

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren.



6.5 Farb- und Lösungsmittelverbrauch?

Farb- und Lösungsmittelverbrauch ca.

Zahl (kg)



Wenn möglich sind Angaben über den ungefähren jährlichen Farb- und Lösungsmittelverbrauch zu notieren. Dieser kann dem Kanton für die Abschätzung der VOC-Abgabe helfen.

6.5 (abhängig von Kanton) Betriebsdaten (pro Jahr erfasst):



Es ist der ungefähre jährliche Farb- und Lösemittelverbrauch zu notieren. Dieser kann mit den Einkaufsbelegen überprüft werden. Auf diesen Belegen ist auch der Lösemittelgehalt der Farben angegeben.

Der Carrosseriebetrieb kann vom Farbenlieferanten einen jährlichen Auszug anfordern, dies erleichtert die Erhebung für den Betrieb.

- a) *Verarbeitete Menge an Farbe* *kg/a*
- b) *Lösemittelverbrauch aus Farbe* *kg/a*
- c) *Lösemittelverbrauch aus Reiniger* *kg/a*

- d) *Entsorgte Farbreste* *kg/a*
- e) *Lösemittelgehalt der entsorgten Farbresten* *kg/a (bestimmte % von d))*



Es ist die ungefähre jährlich entsorgte Farb- und Lösemittelmenge zu notieren. Diese kann mit den Entsorgungsbelegen überprüft werden.

- f) *Entsorgte Lösemittelabfälle* *kg/a*
- g) *Lösemittelgehalt der entsorgten Lösemittel* *kg/a*



Grundsätzlich sollten alle neueren Spritzkabinen über einen Betriebsstundenzähler verfügen. Falls dieser noch nicht vorhanden ist, sind die Betriebsstunden abzuschätzen.

- h) *Betriebsstundenzähler vorhanden* *ja/nein*
- i) *Betriebsstunden der Spritzkabine* *h/a*



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe

Lackiererei



Es ist zu kontrollieren ob eine geschlossene Spritzpistolenreinigungsanlage vorhanden und funktionstüchtig ist. Diese muss nach den Herstellervorgaben gewartet werden, um sicherzustellen, dass allfällige Abluft, Abwässer, Abfälle korrekt abgeführt werden und zu keinen übermässigen Emissionen führen können.

j) Spritzpistolenreinigung in geschlossenem System?

ja/nein

6.6 (abhängig von Kanton) Vorhandene Nebenanlagen (z.B. Schleifanlagen etc.)

..... i.O.

..... i.O.

..... i.O.



Hier sind allfällige Nebenanlagen, wie Schleifanlagen etc. aufzuführen und zu beurteilen.

Es ist insbesondere zu kontrollieren ab diese Nebenanlagen nach den Herstellervorgaben gewartet werden, ob allfällige Abluft, Abwässer, Abfälle korrekt abgeführt werden und zu keinen übermässigen Emissionen führen können.

Falls ein Mangel festgestellt wird, stichwortartig notieren und den Betriebsverantwortlichen darüber informieren

6.7 Sind die Vorschriften zur Lackiererei eingehalten?

Ja

Nein

Vorschriften Lackiererei eingehalten?



Wurde oben ein Mangel festgestellt, ist hier mit Nein zu antworten und der Befund bei den Bemerkungen stichwortartig zu notieren.

7. Kältemittel

7.1 Werden Arbeiten an Klimaanlage durchgeführt?



Beim **Umgang mit Kältemitteln** verlangt das Chemikalienrecht eine entsprechende Fachbewilligung. Die **“Fachbewilligung Kältemittel“** wird auf Einzelpersonen ausgestellt und nicht auf Betriebe. Es muss mindestens ein Festangestellter im Betrieb im Besitz der Fachbewilligung sein. Auch die europäische “Fachbewilligung Kältemittel eingeschränkt für den Anwendungsbereich Kraftfahrzeuge“ ist in der Schweiz anerkannt. Weitere Informationen zum Chemikalienrecht sind im Internet bei den kantonalen Fachstellen www.chemsuisse.ch und beim Bundesamt für Gesundheit www.bag.admin.ch erhältlich..

Ja

Nein

a) Ist eine Fachbewilligung für Kältemittel vorhanden?



Wenn der Betrieb Arbeiten an der Klimaanlage durchführt und im Betrieb eine Person mit Fachbewilligung arbeitet, Name und Adresse der Person aufschreiben. Falls die Arbeiten extern durchgeführt werden, bitte die Adresse und Telefonnummer notieren, wo die Arbeiten durchgeführt werden.

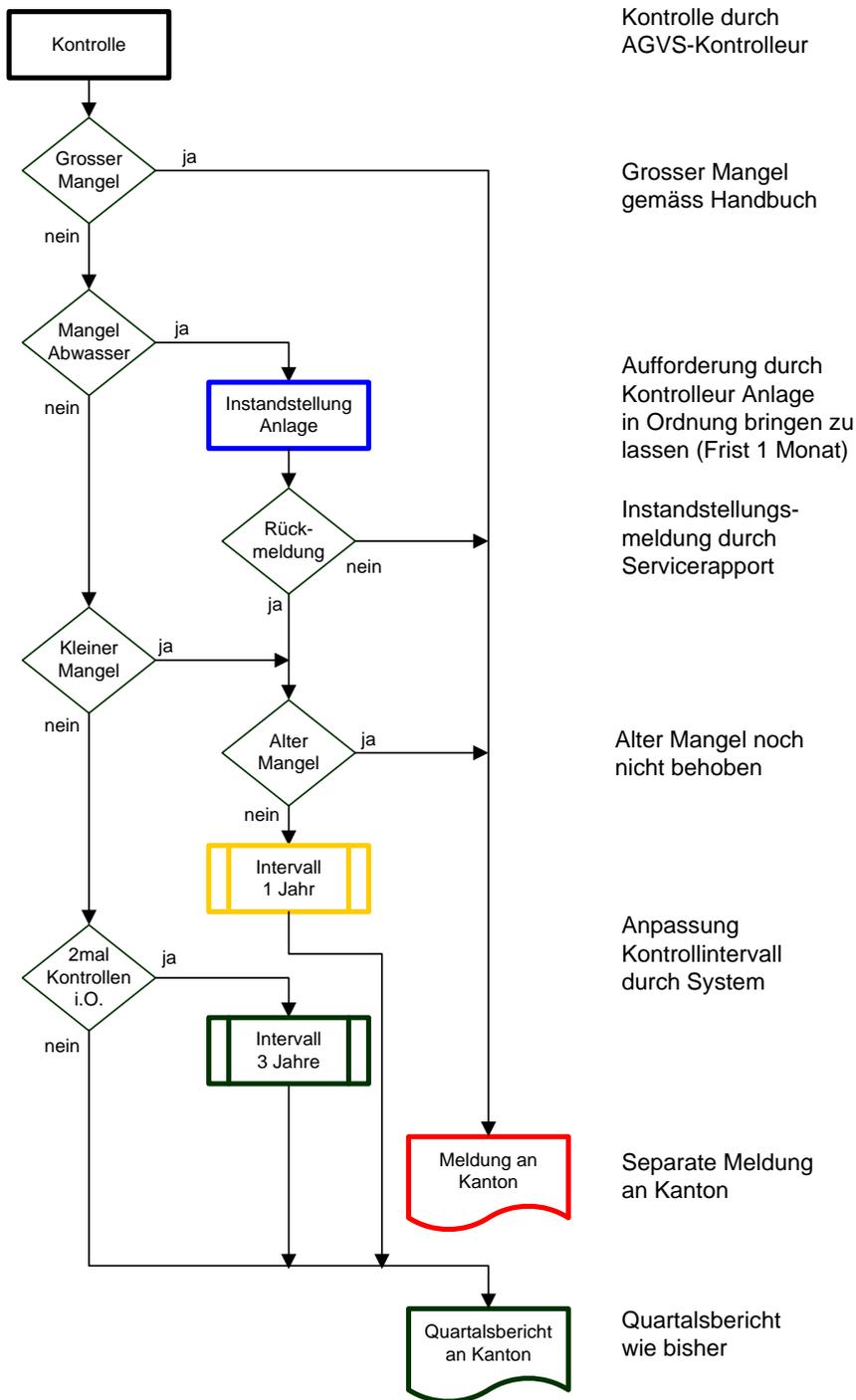
Falls Arbeiten an Klimaanlage durchgeführt werden, ohne dass eine Fachbewilligung vorhanden ist, gilt dies als Mangel und muss als solcher kommuniziert und notiert werden. Der Kontrollrhythmus wird dabei aber nicht verkürzt.



8. UWI-Kontrolle

Wenn die Bereiche (Entwässerung, Lagerung, Abfall und Lackiererei) mit erfüllt beurteilt werden, hat der Betrieb die UWI-Kontrolle bestanden. Nachfolgendes Schema verdeutlicht das Verfahren. In Kapitel 2 (Kontrollen) sind die Mängel kurz beschrieben.

Auswertung Kontrolle und Massnahmen



9. Bemerkungen zur Kontrolle

	Im Bemerkungsfeld sind nur allgemeine Bemerkungen anzufügen, die zu keinem Kontrollbereich gehören.
---	---

10. Bestätigung

	Der Kontrollbericht ist von der Kontroll- und der betriebsverantwortlichen Person zu unterzeichnen. Letzterer bestätigt damit, dass er den Inhalt zur Kenntnis genommen hat.
---	--

Der Bericht geht zuerst an das UWI. Dieses überprüft bei Mängeln, ob diese bereits bei der letzten Kontrolle vorhanden waren. In diesem Falle kann ein gelber Mangel direkt zu einem roten (gravierenden Mangel) werden. Das UWI erfasst den Bericht elektronisch und sendet die Auswertung dem Kanton zu. Dieser wird insbesondere bei gravierenden (wiederholten) Mängeln aktiv.

11. Abwasseruntersuchung

Wenn die Probe nicht vorgeschrieben ist, muss nur dann eine Probe erhoben werden, wenn das Abwasser bei der Sichtkontrolle gemäss 3.7 nicht in Ordnung scheint (trüb, Schaumbildung, Farbe oder Geruch). Bei Bioanlagen ist immer eine Probe zu entnehmen.

	Die Analyse des KW-Wertes des Abwassers muss zwingend nach der Methode DIN ISO 9377-2 (GC-Methode) in einem zertifizierten oder akkreditierten Labor erfolgen. Unter folgendem Link sind solche Laboratorien in der Schweiz zu finden: http://www.sas.admin.ch Bitte immer den Prüfbericht des Analyselabors mit senden.
---	--

	Bei schlecht funktionierenden Abwasservorbehandlungsanlagen kann auch das Produkt für die Felgenreinigung eine Rolle spielen. Bitte teilen Sie in diesem Fall die eingesetzten Produkte mit. Bei speziellen Felgenwaschanlagen müssen die Abwässer als Sonderabfall entsorgt werden.
---	---

	Die Untersuchung von Abwasserproben erfolgt nach der Kontrolle. Das Untersuchungsergebnis ist dem Betrieb mindestens mit einer Kopie des Kontrollberichtes mitzuteilen.
	Bioanlagen sowie bei Waschplätzen über Ölabscheider welche gemäss 3.5 a) als Mangel gelten würden , müssen immer beprobt werden.

	Kantonal unterschiedliche Regelungen.
BS,GR,TG,ZH	Bei allen Abwasservorbehandlungsanlagen inkl. Mineralölabscheider Kl. 1 soll eine Probe genommen werden, unabhängig davon wie die Kontrolle gemäss Punkt 3.7 ausfällt.
ZH	Abwasserproben welche durch die Stadtentwässerung Winterthur erhoben wurden, gelten auch als Abwasserprobe für das UWI. Der Betrieb kann bei der Kontrolle den Analysenbericht der Stadt Winterthur dem Kontrolleur vorweisen. Dieser muss den Wert in den Kontrollrapport übertragen.
TG	Im Rapport ist das Datum der letzten Reinigung/Leerung der Abscheideanlagen (SS/MAB/STB vor AVA) festzuhalten. Mineralölabscheider sind zu beproben.

11.1 Probenahmeort

Grundsätzlich gilt es durch die Kontrolle der Vorbehandlungsanlagen und der Verbrauchsmaterialbestellungen festzustellen, ob die Anlage funktioniert und auch eingesetzt wird. Durch die Untersuchung einer Abwasserprobe im Ablauf wird anhand des KW-Index (Methode mit GC) kontrolliert, ob der Grenzwert gemäss Bewilligung oder gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 eingehalten wird.

	Bei Ultrafiltrationsanlagen darf die Abwasserprobe nur dann entnommen werden, wenn die Anlage seit mindestens 3 Minuten auf Betriebsmodus "Arbeitskreislauf" geschaltet ist.
---	---

	Beprobt werden, ohne anderslautende Anweisung, nur Auslauf Abwasservorbehandlung, Auslauf Mineralölabscheider Kl. 1. In der Regel sollen die Proben der laufenden Anlage entnommen werden. Ist dies nicht möglich, können Proben auch aus einem Probenahmeschacht entnommen werden. Ist im Stapelbehälter zu wenig Abwasser vorhanden, um eine Charge behandeln zu können, kann beim Ablauf des Waschraumes Wasser zugeleitet werden. Der Verdünnungseffekt ist in Anbetracht der Vorabscheidervolumina vernachlässigbar. Unter Bemerkungen sind solche improvisierten Probenahmen zu vermerken.
---	---

11.2 Analyseresultat

Die Resultate der Untersuchung werden durch die Kontrollperson anhand des Analysenberichtes eingetragen. Der Rapport des Labors ist beizulegen.

Analyseresultat	KW-Gehalt	<input type="text" value=">20"/>	mg/l	Grenzwert:	<input type="text" value="20"/>	mg/l
	pH-Wert	<input type="text" value="<6.5"/>		Grenzwert:	<input type="text" value="6.5"/>	- <input type="text" value="9"/>
					Ja	Nein
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einleitvorschriften eingehalten?

	<p>Beurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als in Ordnung werden Werte unter dem Grenzwert von 20mg/l KW beurteilt. - Als tolerierbar werden Überschreitungen des Grenzwertes bis 25% beurteilt. - Mehr als 25%-ige Überschreitungen des Grenzwertes werden beanstandet. - Der pH-Wert muss zwischen 6.5 und 9.0 betragen.
---	--

	<p>Massnahmen bei tolerierbarer Überschreitung:</p> <p>Die Kontrollperson hat nach der Untersuchung der Probe den Betriebsverantwortlichen über diesen Mangel zu informieren.</p> <p>Das UWI kontrolliert, ob bereits bei der letzten Kontrolle dieser Punkt beanstandet wurde. Trifft dies zu, wird die zuständige Behörde durch das UWI informiert.</p> <p>Massnahmen bei beanstandeter Überschreitung:</p> <p>Der Betrieb wird vom UWI aufgefordert, die Anlage reparieren zu lassen und der entsprechende Servicerapport ist vom Betrieb innerhalb von 40 Tagen ans UWI einzusenden. Danach findet die nächste UWI-Kontrolle bereits in einem Jahr statt.</p>
---	---



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Handbuch für Betriebskontrollen im Auto- und Transportgewerbe

UWI-Kontrolle



in Ordnung



Schwerer Mangel, Meldung an Kanton



Analyse notwendig



Leichter Mangel, Kontrolle nach einem Jahr



Servicerapport innert 40 Tagen, Kontrollrhythmus 1 Jahr



Mangel ohne Einfluss auf Kontrollrhythmus